

Eherecht und Eheverträge

Wissenswertes und Tipps



Stand
2019

Herausgeberin:



GLEICHSTELLUNG SH

*Landesarbeitsgemeinschaft der hauptamtlichen kommunalen
Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten in Schleswig-Holstein*

Eherecht und Eheverträge



Immer wieder fragen sich Frauen und Männer, ob es für sie wirtschaftlich von Vorteil ist, einen Ehevertrag zu schließen. Welche Kriterien entscheiden darüber und wann sollte ein Vertrag geschlossen werden oder wann lieber nicht?

Mit dieser Information soll eine Hilfestellung für eine Entscheidung für oder gegen einen Ehevertrag gegeben werden. Es werden folgende Fragen behandelt:

- | | | |
|------------|---|----|
| [1] | Was gilt wirtschaftlich in der Ehe, wenn ein Ehevertrag nicht geschlossen wird? | 3 |
| [2] | Was kann durch einen Ehevertrag geändert werden? | 7 |
| [3] | Welche Formalien muss ein Ehevertrag einhalten und zu welchem Zeitpunkt kann er geschlossen werden? | 8 |
| [4] | Wann kommt ein Ehevertrag in Betracht? | 9 |
| [5] | Was bedeuten die einzelnen, durch Vertrag möglichen, Änderungen? | 10 |
| [6] | Was gilt bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften und sind hier Verträge sinnvoll? | 13 |
| [7] | Was gilt bei gleichgeschlechtlichen Paaren? | 15 |
| [8] | Gelten Besonderheiten bei Ehen mit Partner*innen aus anderen Herkunftsländern? | 16 |

[1] Was gilt wirtschaftlich in der Ehe, wenn ein Ehevertrag nicht geschlossen wird?

Zunächst regelt das Gesetz, dass durch die Eheschließung der Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft** entsteht.

Dies ist sozusagen der Normalfall und bedeutet, dass Sie beide das **Vermögen** behalten, das Sie bei der Heirat bereits hatten. Auch das, was während der Ehe hinzukommt – zum Beispiel Geschenke, Erbschaften, Zinsen, Gewinne – verbleibt bei jeder einzelnen Person. Die Verwaltung des Vermögens betreiben ebenfalls beide jeweils für sich. Bei Auflösung der Ehe wird das, was bei beiden während der Ehe hinzugekommen ist, geteilt.

Wichtig

Es kann nur dann eine korrekte Teilung erfolgen, wenn alle Informationen über Anfangsvermögen (auch negatives im Sinne von Schulden), Vermögenszuwachs und -endstand vorhanden sind. Es ist auch bei intakter Ehe und ohne Scheidungsabsicht anzuraten, zur „Beweissicherung“ gemeinsam entsprechende Listen und Nachweise zu erstellen und diese wechselseitig zu bestätigen. Der Teilung unterfallen auch Zuwächse in der Altersversorgung (Versorgungsausgleich).

Die Zugewinnngemeinschaft bedeutet Gütertrennung während der Ehe mit der Pflicht zur Teilung der Gewinne am Ende.

Bei Erwerb z. B. von **Immobilien** sollten Sie gründlich überlegen, ob dieses gemeinsam erworben wird und dann selbstverständlich beide als Eigentümer*in ins Grundbuch eingetragen werden. Hier handelt es sich um gemeinsames Vermögen, aber häufig auch gleichzeitig um gemeinsame Schulden zur Erlangung des Wohneigentums.

In der Zugewinnngemeinschaft gehört jeder und jedem das **Vermögen**, das sie oder er erwirbt. Ebenso besteht kein automatischer Anspruch auf Zugang zum Konto der oder des anderen. Verfügt Ihre Ehefrau bzw. Ihr Ehemann über kein eigenes Einkommen, besteht Anspruch auf Unterhalt.



Nach dem gesetzlichen Leitbild der Ehe ist die Haushaltsführung Pflicht beider. Es besteht jedoch die absolute Freiheit, dies individuell zu regeln und die Regelung jederzeit abzuändern. Ist z. B. vereinbart, dass die Ehefrau den Haushalt führt und die Kinder versorgt, der Ehemann hingegen erwerbstätig ist und die Familie mit Einkommen versorgt, ist dies nach wie vor möglich. Wer in der Ehe nicht erwerbstätig ist, (nach wie vor überwiegend die Frau, die wegen der Kinder zu Hause bleibt) muss sich jedoch darüber im Klaren sein, dass im Falle von Trennung und Scheidung eine erhöhte Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit besteht. Eine Berufsaufgabe während der Ehe sowie eine fehlende oder abgebrochene Ausbildung vor einer Familienpause können sich finanziell sehr nachteilig für die weitere Lebensgestaltung nach einer Trennung / Scheidung auswirken.

Während der Ehe hat die Person, die den Haushalt führt und über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügt, Anspruch auf angemessenen Familienunterhalt.

Weit verbreiteter Irrtum ist, dass die Zugewinnngemeinschaft bewirkt, dass eine gegenseitige Haftung für Schulden der Partner*in entsteht. Die Haftung tritt jedoch nur ausnahmsweise ein, wenn es sich um Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens handelt.

Der Kauf von Lebensmitteln, die Buchung von Reisen, Anschaffung von Einrichtungsgegenständen ... kann auch für die Ehefrau bzw. den Ehemann erfolgen. Im Übrigen haften beide als Einzelperson nur für die eigenen Geschäfte. Dies gilt auch bei Krediten.



Aus diesem Grunde verlangen die Geldinstitute bei Kreditgewährung auch die Unterschrift – und damit die Übernahme der Kreditschuld – von beiden Eheleuten, selbst dann, wenn einer der Beiden über keinerlei eigenes Einkommen und Vermögen verfügt. Das häufig auftretende Problem der Übersicherung oder die krasse Überforderung einer Ehefrau oder eines Ehemannes ohne Vermögen und Einkommen kann nachträglich bei Gericht geltend gemacht werden, wenn sich unter anderem ergibt, dass der mit unterzeichnende Ehegatte nicht von diesem Kredit profitierte. Bei überaus komplizierter Rechtsprechung zu diesem Fragenkomplex sollte ein Ehepaar sich nicht auf die Hilfe der Gerichte zur nachträglichen Korrektur verlassen, sondern vor Kreditabschluss eine Beratung in Anspruch nehmen.

Achtung

Bei der Zeichnung von Krediten und Darlehen: Die Unterschrift führt in der Regel zur so genannten gesamtschuldnerischen Haftung. Dies bedeutet, dass sich die Kreditgeber*in im Zweifel bei der Person, die über entsprechendes Geld verfügt, die gesamte noch zu zahlende Summe holen kann, nicht nur den Teil, den die Unterzeichnenden untereinander vereinbart haben. Die oder der so in Anspruch Genommene muss dann selbst sehen, wie er oder sie vom Anderen das eigene Geld zurückbekommt, auch nach Trennung oder Scheidung.

[1] Für den Notfall



Wird die Ehefrau oder der Ehemann krank oder stirbt gar, ist die Partner*in durch die Heirat allein nicht berechtigt, für die oder den in Not Geratenen über medizinische Behandlungen, über den Aufenthaltsort in einem Heim, über Anträge auf Rente oder über für die Familie notwendige Abhebungen vom Konto zu entscheiden.

Dies gilt auch für eingetragene Lebenspartner*innen und erst recht für nichteheliche Lebensgemeinschaften.

Wichtig daher zur gegenseitigen Vorsorge für den Notfall:

Sie benötigen eine **Vorsorgevollmacht**, eine **Patientenverfügung** und eine **Bankvollmacht** über das Konto über den Tod hinaus von Ihrer Partner*in. Hilfe bei der Erstellung solcher Vollmachten geben Geldinstitute, Betreuungsvereine oder Krankenkassen.

Vor allem bei Selbständigen, die gesetzlich von der Ehefrau bzw. dem Ehemann sowie von Kindern beerbt werden, ist die Errichtung eines **Testamentes** dringend anzuraten, damit im Notfall nicht wegen fehlender Verfügungsmöglichkeiten der Betrieb aufgegeben werden muss.

Beratung bieten Rechtsanwaltskanzleien, Notariate und Steuerberatungsbüros an.

Fehlende Vorsorge für den Notfall führt zur gerichtlichen Einsetzung von Berufsbetreuer*innen.

[2] Was kann durch einen Ehevertrag geändert werden?



Durch **Ehevertrag** können einige gesetzliche Regelungen der Ehe verändert werden.

Änderbar sind:

- ▶ **Güterstand**
(vor allem Gütertrennung statt Zugewinnngemeinschaft oder modifizierte Zugewinnngemeinschaft) und
- ▶ **Zugewinn,**
- ▶ **Altersversorgung** und/oder
- ▶ **Versorgungsausgleich,**
- ▶ **Unterhaltspflicht** während der Ehe sowie für den Fall der Trennung und Scheidung.

Auch regelbar sind:

- ▶ **Umgangsrecht** mit den Kindern und
- ▶ **Hausratsteilung.**

Diese beiden bedürfen allerdings nicht der notariellen Form.

[3] Welche Formalien muss ein Ehevertrag einhalten und zu welchem Zeitpunkt kann er geschlossen werden?



Ein Ehevertrag ist nur wirksam, wenn er **notariell** geschlossen wird. Da eine Notar*in nur den Willen der Parteien notariell beurkundet, ist es unbedingt erforderlich, dass vor diesem Schritt klar ist, was geregelt werden soll und wie.

Gerade bei Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen kann es bei Vertragsschluss zu unausgewogenen Verschiebungen kommen.

Eheverträge werden oft zu Zeiten getroffen, in denen beide Partner*innen einem starken emotionalen Druck ausgesetzt sind. Daher sollten Sie sich unbedingt unabhängig von Ihrer Partner*in eine eigene Beratung suchen, die die persönliche Situation erfasst und Vorschläge für Regelungen und Ausgleich von Nachteilen machen kann! Auch eine Beratung rein unter Gesichtspunkten des Steuerrechts oder Erbrechts ist nicht ausreichend – schon gar nicht, wenn sie von der Anwält*in oder Notar*in der Partner*in ausgeübt wird. Eine Anwält*in ist nicht neutral, es wird immer die Partei vertreten, die den Auftrag vergibt.

Sinnvoll ist die anwaltliche Beratung durch eine Fachanwält*in für Familienrecht. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist dies finanziell teurer, kann aber großem Schaden vorbeugen.

Lassen Sie sich nicht unter Zeitdruck setzen.

Ein Ehevertrag kann **jederzeit** geschlossen werden, also auch dann, wenn die Ehe schon länger besteht oder schon vor der Auflösung steht. Sollten bereits Trennungsabsichten bestehen, sollte eine Trennungs- und / oder Scheidungsfolgenvereinbarung auf jeden Fall notariell abgeschlossen werden.

Haben Sie vor der Eheschließung für sich geprüft, dass ein Ehevertrag für Sie sinnvoll sein kann, sollte er in aller Ruhe – auch schon vor der Eheschließung geschlossen werden mit der Bedingung, dass er bis zum Eintritt der Bedingung, d.h. der Eheschließung „schwebend unwirksam“ ist.

[4] Wann kommt ein Ehevertrag in Betracht?



Ein Ehevertrag ist **zweiseitig**, er kann daher nicht durch eine Person einfach rückgängig gemacht werden. Dies kann Sicherheit bedeuten; aber auch, wenn nicht gut vorbereitet, eine Benachteiligung dauerhaft erhalten. Nachträgliche Korrekturen durch Gerichte sind nur in Ausnahmefällen durchsetzbar.

Auskunft über Fachanwält*innen für Familienrecht in Ihrer Nähe gibt die Rechtsanwaltskammer S.-H. unter der Telefonnummer 04621 93910 oder info@rak-sh.de

**Motive für einen Ehevertrag sind
– ohne Anspruch auf Vollständigkeit –
wenn:**

- ▶ ein Betrieb vorhanden ist oder neu gegründet wird. Absicht ist dabei, den Betrieb vor Eingriffen durch die oder den anderen bei Scheidung / Trennung zu sichern oder auch vor Schulden im Falle des Scheiterns zu schützen. Manchmal sind es auch die Geschäftspartner*innen, die bei Tod, den Eingriff durch die Erben fürchten und durch einen Gesellschaftsvertrag die Gütertrennung fordern
- ▶ die Ehefrau oder der Ehemann die berufliche Tätigkeit aufgibt
- ▶ Kinder geplant oder bereits geboren sind und der Unterhalt für Mutter bzw. Vater und Kind während der Ehe und / oder für den Fall der Trennung und Scheidung zu regeln ist. Vor allem, wenn der geplante Lebensentwurf vom gesetzlich vorgesehenen abweicht und damit der gesetzlich vorgesehene Unterhalt nicht die zwischen Ehefrau und Ehemann gelebte Situation erfasst, ist eine Regelung anzuraten
- ▶ Vermögen und Altersversorgung aufgeteilt oder gesichert werden sollen

[5] Was bedeuten die einzelnen, durch Vertrag möglichen, Änderungen?



Änderung des Güterstandes

Eine mögliche Veränderung im Güterstand ist die **Gütertrennung**. Diese bedeutet, dass die Vermögen von Mann und Frau während und nach der Ehe völlig getrennt sind. Im Gegensatz zur Zugewinnngemeinschaft findet am Ende der Ehe keinerlei Zugewinnausgleich statt.

Für das Ende der Ehe durch **Tod** hat dies erhebliche erbrechtliche Konsequenzen insoweit, als sich der Erbteil der Partner*in stark verringert; auch die Erbschaftssteuer unterliegt anderen Freibeträgen.

Für das Ende der Ehe durch **Scheidung** bedeutet dies, dass keinerlei Teilung des Vermögens stattfindet, das während der Ehe geschaffen wurde. Dies selbst dann, wenn die oder der Andere – weil keine Betreuungsarbeit für die Kinder geleistet werden musste – allein erwerbstätig war und / oder eine Ausbildung auf Kosten der oder des Anderen machen konnte.

Eine solche güterrechtliche Regelung sollte unbedingt mit einem fairen finanziellen Ausgleich im Sinne eines Zugewinnausgleichs verbunden werden. Möglich ist aber auch, dass gar nicht die Gütertrennung vereinbart wird, sondern eine sogenannte **modifizierte Zugewinnngemeinschaft**. Dies ist für Betriebe zum Beispiel in der Weise möglich, dass nur der Betrieb notariell aus dem Zugewinn herausgenommen wird.

Bei sogenannten Unternehmerehen wird noch einmal dringend eine eigene fachanwaltliche Beratung empfohlen.

Mit der Gütertrennung wird nicht automatisch auch der Versorgungsausgleich ausgeschlossen.



Ausschluss des Versorgungsausgleichs

Mit dem gesetzlichen Versorgungsausgleich werden bei Scheidung die beiderseitig während der Ehe erworbenen Ansprüche zur Alterssicherung geteilt. Bei einer Ehe unter 3 Jahren wird ein Versorgungsausgleich nur auf Antrag durchgeführt. Der Versorgungsausgleich kann dann, wenn die Ehefrau oder der Ehemann selbständig ist, der Betrieb die Altersversorgung darstellt und keinerlei weitere Altersvorsorge betrieben wird, für die Person, die Rentenansprüche durch Erwerbsarbeit ansammelt, ungerecht sein. In einem solchen Fall kann die Vereinbarung des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs eine gerechte Lösung sein.

Im Regelfall sollte gelten, dass ein Verzicht auf Leistungen zur Altersvorsorge nicht sinnvoll ist.

Unterhaltsverzicht

Die Möglichkeit auf Verzicht von Kindesunterhalt besteht nicht. Ebenso schließt das Gesetz aus, dass im Voraus auf Trennungsunterhalt verzichtet wird.

Die öffentliche Debatte über das neue Unterhaltsrecht hinterlässt oft den Eindruck, dass der Unterhalt für die Frau sowieso gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist.

Außerdem besteht der weit verbreitete Irrtum, Unterhalt werde immer nur für ein Jahr geschuldet. Auch dies ist unzutreffend. Insbesondere bei einem „ehebedingten Nachteil“ kann ein zeitlich unbefristeter Unterhaltsanspruch bestehen.

Jedenfalls machen Frauen den Anspruch häufig nicht mehr geltend. Dies ist falsch.

Lassen Sie sich ausführlich anwaltlich beraten.



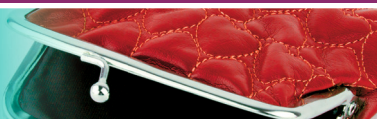
Ein Verzicht auf Unterhalt in einem Ehevertrag ist nur sinnvoll bei einem entsprechenden Ausgleich im sonstigen Vermögen.

Ein Ehevertrag sollte vielmehr dazu genutzt werden, die Unterhaltsleistung der Person, die wegen der Kinder auf Einkommen und berufliche Karriere verzichtet, für den Fall von Trennung und Scheidung fair abzusichern. Hier sollte geregelt werden, wie lange der Unterhalt zu zahlen ist und in welcher Höhe. Dies kann späteren Streit vermeiden. Für spätere Auseinandersetzungen ist es darüber hinaus hilfreich, den vereinbarten Lebensentwurf als solchen in Worte zu fassen und in den Vertrag aufzunehmen.

Ein Ehevertrag sollte

- ▶ abgeschlossen werden, wenn noch kein Streit besteht
- ▶ fair Nachteile ausgleichen
- ▶ nur nach intensiver persönlicher Beratung geschlossen werden
- ▶ nie unter Zeitdruck geschlossen werden

[6] Was gilt bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften und sind hier Verträge sinnvoll?



Für das Zusammenleben ohne Trauschein gibt es gesetzlich keine Regelungen. Dies bedeutet, dass alle gemeinsam getätigten Geschäfte nach den allgemeinen **Regeln des Zivilrechts** beurteilt werden.

Auch wenn das Paar sehr lange miteinander gelebt hat, entsteht kein Anspruch auf Zugewinnausgleich. Für den Fall größerer gemeinsamer Anschaffungen, vom PKW bis zur Immobilie, muss unbedingt vertraglich geregelt werden, wie die jeweiligen Positionen bei einer Trennung zu behandeln sind.

Einen Ausgleich für geleistete Arbeiten am Haus der oder des Anderen gibt es gesetzlich nicht. Ebenso gibt es keinen Ausgleich für die Pflege der „Schwiegereltern“, den Verzicht auf eigene Berufstätigkeit, die kostenlose Haushaltsführung, die Mitarbeit im Betrieb der oder des Anderen.

Erbrechtlich wird eine nichteheliche Lebenspartner*in wie eine völlig fremde Person behandelt: Sie bzw. er bekommt nichts! Das selbst bewohnte Haus muss binnen 30 Tagen geräumt werden, selbst Haushaltsgegenstände müssen an die Erbenden herausgegeben werden.

Es entsteht im Falle des Todes kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

Unterhaltsansprüche gegen die Lebenspartner*in bestehen nicht, es sei denn, ein gemeinsames Kind ist zu versorgen.



Für ein gemeinsames Kind gilt, dass dieses vom Kindesvater entweder notariell oder durch Jugendamtsurkunde anerkannt werden kann. Mit entsprechender Zustimmung der Mutter entsteht ein gemeinsames Sorgerecht. Das **gemeinsame Sorgerecht** ist das gesetzliche Leitbild. Dies bedeutet, dass im Streitfall – die Mutter möchte das alleinige Sorgerecht – vom Gericht ein gemeinsames Sorgerecht auch gegen den Willen der Mutter begründet wird, es sei denn, es sprechen triftige Gründe dagegen.

Üben nicht miteinander verheiratete Eltern die Sorge gemeinsam aus und trennen sich, gelten für diese Eltern dieselben Bestimmungen wie für geschiedene Eltern: Es bleibt beim gemeinsamen Sorgerecht und beide sind berechtigt, jeweils die alleinige Sorge für sich beim Familiengericht zu beantragen.

In Notfällen haben nichteheliche Lebenspartner*innen keinen Anspruch auf Benachrichtigung durch das Krankenhaus.

Für nichteheliche Lebenspartnerschaften empfiehlt sich daher dringend zur gegenseitigen Vorsorge:

- ▶ eine **vertragliche Regelung** für Vermögen und Unterhalt während des Zusammenlebens, bei einer Trennung oder bei Tod – entsprechend einem Ehevertrag
- ▶ die Errichtung eines **Testamentes**
- ▶ die Hinterlegung von **Vorsorgevollmacht, Bankvollmacht und Patientenverfügung**

[7] Was gilt bei gleichgeschlechtlichen Paaren?

Gleichgeschlechtliche Paare haben seit dem 1.10.2017 das Recht auf Eheschließung. **Damit gelten für sie alle hier erläuterten Regelungen für die Ehe.**

Bis zum 1.10.2017 gab es nur die eingetragene Lebenspartnerschaft für diese Paare, ausgestattet mit ehedgleichen Pflichten aber weniger Rechten. Diese Partnerschaften bestehen fort, können aber in die Ehe umgewandelt werden. Die Umwandlung erfordert eine Erklärung beider vor dem Standesamt. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Unterbleibt er, bleibt die Lebenspartnerschaft nach altem Recht bestehen.

[8] Gelten Besonderheiten bei Ehen mit Partner*innen aus anderen Herkunftsländern?



Integration bedeutet auch, dass in der Bundesrepublik Deutschland Ehen mit deutsch-ausländischen Partner*innen oder ausländisch-ausländischen Partner*innen geschlossen werden oder Ehepaare ausländischer Herkunft einreisen.

Für diese Paare stellen sich bei den Ehefolgen und einer eventuellen Scheidung die Frage, welches Gericht zuständig ist und welches Recht Anwendung findet.

Es gilt internationales Recht, hier die Rom III-VO, die am 30.12.2011 in Kraft getreten ist. Sie gilt für alle gerichtlichen Verfahren und Rechtswahlvereinbarungen, die ab dem 21.6.2012 eingeleitet bzw. geschlossen wurden, mit folgenden Regeln:

Die **Zuständigkeit deutscher Gerichte** ergibt sich vor allem aus dem gewöhnlichen Aufenthalt der Antragsteller*in. Der gewöhnliche Aufenthalt muss dabei kein gemeinsamer sein. Es muss nur jeder Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Hat nur ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, sind die deutschen Gerichte dennoch zuständig, wenn:

- ▶ die Eheleute ursprünglich beide ihren Aufenthalt in Deutschland hatten und einer den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland beibehalten hat
- ▶ sich die Antragsteller*in einer Scheidung vor der Antragstellung seit mindestens einem Jahr in Deutschland aufgehalten hat
- ▶ er/sie sich seit 6 Monaten in Deutschland aufhält und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt



Für die Frage, welches Recht Anwendung findet gilt, dass die Eheleute eine **Rechtswahl** treffen können.

Rechtswahl bedeutet, dass eine Festlegung in einem notariellen Vertrag erfolgen muss, also in einem Ehevertrag darüber, ob deutsches oder ausländisches materielles Recht – und wenn, welches – Anwendung findet.

Dies ist auch für eine beabsichtigte Scheidung noch möglich und sinnvoll. Es kann ein Scheidungsverfahren beschleunigen und zum Beispiel Kosten für eine einzuholende Rechtsauskunft über ausländisches Scheidungsrecht ersparen.

Wichtig

Die Wahl eines Rechts, in welchem kein gleichberechtigter Zugang zur Ehescheidung gewährt wird ist ausgeschlossen. Auch kann keine Privatscheidung vereinbart werden.

Für gemischt nationale Ehen ist ein Ehevertrag von besonderer Bedeutung. Er bietet erhebliche Rechtssicherheit für alle Fragen der eventuellen Trennung und Scheidung.

Haben die Eheleute keine Rechtswahl getroffen, gilt als primärer Anknüpfungspunkt der gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts.

Für die Durchführung der Scheidung und ihre Folgen ist die Frage nach dem anzuwendenden Scheidungsrecht erheblich. Es ist möglich, dass die ausländische Ehe vor deutschen Gerichten – nach ausländischem Recht – geschieden wird. Ob die Scheidung dann im Heimatland anerkannt wird, ist gesondert zu klären.

Es ist dringend anzuraten, sich in binationalen Ehefragen fachkundig beraten zu lassen, z. B. bei den gemeinnützigen Migrationsberatungsstellen vor Ort oder dem Bundesverwaltungsamt (www.bundesverwaltungsamt.de) in Köln.



Trennung und Scheidung kann bei ausländischen Partner*innen erhebliche Auswirkungen auf den **Aufenthaltsstatus** haben.

Die Auswirkungen hängen auch von der Nationalität ab. So sind EU-Bürger*innen nicht betroffen.

Personen, die mit einer deutschen oder einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet sind, die keine EU-Bürgerschaft haben, erhalten von der Ehe abgeleitet eine Aufenthaltserlaubnis zunächst für 3 Jahre, anschließend eine Niederlassungserlaubnis (= unbefristete Aufenthaltserlaubnis), wenn alle Integrationsbedingungen erfüllt sind, die das Gesetz vorschreibt, wie etwa ausreichende Deutschkenntnisse.

Ein eigenständiges Bleiberecht nach einer Scheidung wird erworben, wenn:

- ▶ die Ehe in Deutschland drei Jahre lang vor Einleitung des Scheidungsverfahrens bestanden hat
- ▶ das Sorgerecht für ein deutsches Kind besteht
- ▶ ein Umgangsrecht für ein deutsches Kind besteht und dieses Umgangsrecht nur in Deutschland durchgeführt werden kann
- ▶ das Wohl eines mit dem ausländischen Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes das Bleiberecht erfordert

Bestand die eheliche Lebensgemeinschaft kürzer als 3 Jahre, kann ein eigenständiges Bleiberecht beantragt werden, wenn der weitere Aufenthalt zur Vermeidung einer besonderen Härte (z. B. in Fällen von häuslicher Gewalt) erforderlich ist.

Aus den Ausführungen folgt, dass insbesondere ausländische Ehepartner*innen ein erhebliches Interesse an einer ehevertraglichen Vereinbarung über Sorge- und Umgangsrecht mit dem Kind haben.

Ebenfalls erhältlich bei der Geschäftsstelle der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein:



Geringfügige Beschäftigung
Herausgeberinnen:
Geschäftsstelle der kommunalen
Gleichstellungsbeauftragten
in Schleswig-Holstein
Geschäftsstelle für die
Gleichstellungsbeauftragten
im öffentlichen Dienst
des Landes Schleswig-Holstein



Verheiratet ... und weniger netto?!
Das Faktorverfahren als Alternative
zu den gängigen Steuerklassen-
kombinationen
Herausgeberin:
Geschäftsstelle der kommunalen
Gleichstellungsbeauftragten
des Landes Schleswig-Holstein

Herausgeberin:



Gefördert vom



Erreichbar über:
Geschäftsstelle der kommunalen
Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein
Birgit Pfennig
Walkerdamm 1 | 24103 Kiel | Tel.: 0431-30 03 47 21
geschaeftsstelle@gleichstellung-sh.de

www.gleichstellung-sh.de

Herausgeberin:
**Landesarbeitsgemeinschaft
der hauptamtlichen kommunalen
Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten
in Schleswig-Holstein**

Text:
Bärbel Wendt



Wir stellen uns vor:

Die LAG ist ein Zusammenschluss von mehr als siebzig hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Schleswig-Holstein.

Wir stehen für:

- ▶ Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern
- ▶ Abbau struktureller Benachteiligung von Frauen und Männern
- ▶ Vertretung aktueller frauenpolitischer Themen gegenüber Politik und Öffentlichkeit
- ▶ Netzwerkarbeit mit Fachverbänden zu gleichstellungspolitischen Themen
- ▶ Organisation öffentlicher landesweiter Fachveranstaltungen
- ▶ Durchführung von Kampagnen

Besuchen Sie unsere Homepage:
www.gleichstellung-sh.de

Diese Informationsbroschüre wurde Ihnen überreicht von: